

# Kurzprotokoll

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

**Datum:** Dienstag, den 23.06.2009

### Tagesordnung:

- 1 . Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 25. Mai 2009; Kenntnisnahme
- 2 . Markus Köck - Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung
- 3 . Änderung der Kindergartenordnung für 2009/10; Beratung und Beschlussfassung
- 4 . Änderung der Kindergartentarifordnung für 2009/10; Beratung und Beschlussfassung
- 5 . Schulausspeisung; Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Tarifes
- 6 . Einrichtung einer eingruppigen Krabbelstube als Provisorium; Beratung und Beschlussfassung
- 7 . Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung
- 8 . Errichtung eines Streumittelagers; Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung
- 9 . Errichtung eines Streumittelagers; Definition der Verwendung im Hinblick auf die Wahrung eines anteiligen Vorsteuerabzuges zu den Errichtungskosten; Beratung und Beschlussfassung
- 10 . Errichtung des Streumittelagers Schmiedgraben, Vergabe der Baumeister-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten; Beratung und Beschlussfassung
- 11 . Dokumentation der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lichtenberg, Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 12 . Vergabe der Winterdienstarbeiten; Beratung und Beschlussfassung
- 13 . Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg; Aufhebung des Beschlusses vom 10. März 2009 sowie neuerliche Beratung und Beschlussfassung
- 14 . Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges mit Allradantrieb (KLF-A) für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg, Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Lieferauftrages
- 15 . Interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten in Form einer vertraglich geregelten Kooperation; Beratung und Beschlussfassung
- 16 . Hermann Vales, Starhembergstraße 19, Linz, Parz. Nr. 312/8 - Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung; Beratung und Beschlussfassung

17. Hermann Vales, Starhembergstraße 19, Parz. Nr. 312/8 - Aufhebung des Bauplatzbewilligungsbescheides des Gemeinderates durch die Aufsichtsbehörde, Zurückverweisung in den Gemeinderat zur neuerlichen Entscheidung; Beratung und Beschlussfassung
18. Ing. Wilhelm Reitinger, Eschenstraße 3, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
19. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Teuschinger"; Genehmigungsbeschluss
20. Franz Fochler, Pöstlingbergstraße 76, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
21. Dringlichkeitsantrag: Gudrun Ruezhofer-Dusel / Renate Dusel-Täubler - Ansuchen um Verlängerung des Mietverhältnisses für das Objekt Lichtenbergstraße 17; Beratung und Beschlussfassung
22. Dringlichkeitsantrag: Schaffung einer Lehrstelle im Bereich der Gemeindeverwaltung; Beratung und Beschlussfassung
23. Allfälliges

### **1. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 25. Mai 2009; Kenntnisnahme**

Einziges Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 25. Mai 2009 war eine Belegprüfung. Dabei wurden sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuchnummer 1951 (Oktober 2008) bis einschließlich 750 (Mai 2009) auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Gebarung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es wurden **keine** Beanstandungen ausgesprochen.

#### Beschluss:

Der Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25. Mai 2009 wird zur Kenntnis genommen.

### **2. Markus Köck - Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 20. September 2005 einen Vertrag mit Markus Köck betreffend die Vermietung der Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude beschlossen. Der seit 1. August 2002 bestehende Mietvertrag wurde im Jänner 2006 befristet bis 1. Oktober 2009 verlängert. Der monatliche Mietzins für die 53,87 m<sup>2</sup> große Wohnung belief sich zuletzt auf 218,24, € (inkl. 10 % USt.), das entspricht 4,05 € je m<sup>2</sup> (3,68 € netto, analog zur Mieterin Linda Putschögl).

Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 ersuchte Markus Köck nun um eine nochmalige Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre, sodass sich die Laufzeit von 1. Oktober 2009 bis 1. Oktober 2012 erstrecken würde. Nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes hat die Mietdauer mindestens 3 Jahre zu umfassen. Gleichzeitig gab Herr Köck in seinem Schreiben bekannt, dass er den Mietvertrag vorzeitig auflösen wird, sollte er eine Zusage für die geplanten Mietkaufwohnungen im Zentrum Altlichtenberg (gegenüber Kindergarten), für die er sich bereits angemeldet hat, erhalten.

#### Beschluss:

Dem Ansuchen von Markus Köck um eine Verlängerung des Mietvertrages um 3 Jahre wird stattgegeben; die Laufzeit erstreckt sich von 1. Oktober 2009 bis 1. Oktober 2012. Der Mietzins wird mit € 3,68 (netto) festgelegt. Weiters wird hierfür eine Wertsicherungsklausel (Indexanpassung) vereinbart.

### **3. Änderung der Kindergartenordnung für 2009/10; Beratung und Beschlussfassung**

Mit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel einer Weiterentwicklung des Kindergartens als Bildungseinrichtung. Wesentliche Neuerungen sind insbesondere:

- Entfall der Elternbeitragspflicht für Kinder ab dem der Vollendung des 30. Lebensmonates folgenden Monat und
- mindestens ein Jahr vor Schuleintritt muss das Kind den Kindergarten regelmäßig besuchen (5 Wochentage, mindestens 20 Wochenstunden)

Mit diesen Maßnahmen werden die Familien bestmöglich unterstützt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gefördert. Im Hinblick auf die Beschäftigungssituation ergibt dies einen zweifachen Effekt: Einerseits werden zusätzliche Arbeitsplätze für Kindergartenpädagoginnen sowie Helferinnen geschaffen und andererseits Eltern (vor allem Müttern) die Aufnahme einer Berufstätigkeit wesentlich erleichtert.

Die Kindergartenordnung der Gemeinde Lichtenberg wurde an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. An zusätzlichen Neuerungen sind darüber hinaus die Verkürzung der Hauptferienzeiten im Sommer von 6 auf 5 Wochen und die Verlängerung der täglichen Betriebszeiten um eine Stunde (auf 17.00 Uhr) zu erwähnen. Ebenso wird in die bestehende Kindergartenordnung auch die ab Herbst 2009 neu einzurichtende Krabbelstube integriert, die sich inhaltlich in weiten Teilen an die Betriebsführung des Kindergartens anlehnt.

Der Inhalt des Entwurfes der Kindergartenordnung für 2009/10 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Kindergarten- und Krabbelstubenordnung wird genehmigt.

### **4. Änderung der Kindergartentarifordnung für 2009/10; Beratung und Beschlussfassung**

Die Kindergarten-Tarifordnung musste ebenso an die mit der Novelle des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 einhergehende geänderte Rechtssituation angeglichen werden. Desgleichen wurde die noch zu errichtende Krabbelstube in die bestehende Kindergartentarifordnung eingebettet. Wichtigste Neuerung ist die Elternbeitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat. Im Falle der Kostenpflicht beträgt die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Elternbeitrages unverändert 3,6 % vom monatlichen Familienbruttoeinkommen. Der Mindestbeitrag wurde von 43 € auf 44 € angehoben, der Höchstbeitrag von 150 € auf 152 €. Alle übrigen Bestimmungen blieben weitgehend unberührt.

Der vollständige Entwurf der Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube wird genehmigt.

## **5. Schulausspeisung; Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Tarifes**

Seit September 2006 gelten für die Teilnahme an der Schulausspeisung folgende Tarife:

Kinder: 2,10 €/Portion

Erwachsene: 2,80 €/Portion

Der Schulausschuss vertrat in seiner Sitzung vom 9. Juni 2009 die Ansicht, keine Tarifänderungen vorzunehmen.

### Beschluss:

Die Schulausspeisungstarife werden mit 2,10 €/Portion für Kinder und 2,80 €/Portion für Erwachsene unverändert beibehalten.

## **6. Einrichtung einer eingruppigen Krabbelstube als Provisorium; Beratung und Beschlussfassung**

Im Rahmen der Kindergarteneinschreibung im März d. J. wurde der Bedarf von 18 Plätzen für unter 3-jährige Kinder angemeldet. Nachdem in einer alterserweiterten Gruppe höchstens fünf unter 3-jährige aufgenommen werden dürfen, fehlt ein entsprechendes Betreuungsangebot. Die Gemeinde hat noch im März beim Land OÖ den Bedarf einer Krabbelstube angemeldet und um Vorprüfung von zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Schulklasse im Untergeschoß der VS, Musikschulklasse im Turnsaaltrakt, „ELKI-FAM“ im Anwesen Gissstraße 2 von Frau Pointner) ersucht. Am 4. Juni erfolgte durch die Sachverständigen des Landes (Frau Mag. Hirtl, Herr Buchwiser) die fachliche Beurteilung dieser Räume, mit dem Ergebnis, dass ausschließlich die beiden Schulklassen als geeignet betrachtet wurden. Baulich müsste im Klassenzimmer nur eine Trennwand zwischen Gruppen- und Rückzugsraum errichtet werden. Darüber hinaus ist die Krabbelstube entsprechend den Richtlinien kindgerecht auszustatten. In einer Krabbelstubengruppe dürfen höchstens 10 Kinder aufgenommen werden; 2 Plätze zwischen jeweils 2 Kindern dürfen geteilt werden. Der Mindestpersonaleinsatz beträgt eine pädagogische Fachkraft und eine Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind. Die Wochenöffnungszeit muss mindestens 30 Stunden betragen; sofern ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird, ist die Festlegung einer kürzeren Öffnungszeit, mindestens aber 20 Stunden pro Woche, zulässig. Es ist vorgesehen, die Krabbelstube als eigenständige Einrichtung der Gemeinde, die organisatorisch nicht mit dem Kindergarten verbunden ist, zu führen. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Landes OÖ. Angelehnt an die Vorgaben für die Führung von alterserweiterten Gruppen in Kindergärten ist geplant, die Krabbelstube grundsätzlich für 2 bis 3-jährige Kinder anzubieten.

Laut vorliegenden Angeboten und Kostenschätzungen beträgt der Bau- und Einrichtungsaufwand für die Krabbelstube als Provisorium ca. 30.000 €. Zu dieser Investition und zum laufenden Betrieb werden vom Land entsprechende Förderungen gewährt.

### Beschluss:

Die Einrichtung einer eingruppigen Krabbelstube als Provisorium in der Volksschule wird genehmigt.

## **7. Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung**

Mit dem neuen Kindergartenjahr 2009/2010 soll aufgrund der Bedarfserhebung noch eine zusätzliche 2. Nachmittagsgruppe und eine Krabbelstube eingerichtet werden. Derzeit sind im Kindergarten alle 6 Personaleinheiten besetzt. Da ein Dienstposten immer im Vorhinein zu schaffen ist, soll der Dienstposten im Bereich des Kindergartens (Pädagoginnen) heute um eine Personaleinheit – somit auf insgesamt 7 Personaleinheiten – befristet für die Dauer einer Krabbelstube beschlossen werden.

Darstellung letztgültiger Dienstpostenplan im Bereich Kindergarten :

<b>Kindergarten:</b>							
6,00 PE		l 2b 1	Fischer Sabine	KG-Leiterin	VB	100	
		l 2b 1	Thaller Bibiana	Kindergärtnerin	VB	100	
		l 2b 1	Stübler Sabine	Kindergärtnerin	VB	100	
		l 2b 1	Gugler Claudia	Kindergärtnerin	VB	79,38	
		l 2b 1	Pühringer Petra	Kindergärtnerin	VB	73,75	Für die Dauer der 4. KG-Gruppe
		l 2b 1	Matischek Ulrike	Kindergärtnerin	VB	50	Stützkraft anstatt Kaindlstorfer
		l 2b 1	Kaindlstorfer Manuela	Kindergärtnerin	VB	68,75	Karenz

Darstellung der Änderungen:

<b>Kindergarten:</b>							
<b>7,00 PE</b>		l 2b 1	Fischer Sabine	KG-Leiterin	VB	100	
		l 2b 1	Thaller Bibiana	Kindergärtnerin	VB	100	
		l 2b 1	Stübler Sabine	Kindergärtnerin	VB	100	
		l 2b 1	Gugler Claudia	Kindergärtnerin	VB	79,38	
		l 2b 1	Pühringer Petra	Kindergärtnerin	VB	73,75	Für die Dauer der 4. KG-Gruppe
		l 2b 1	Matischek Ulrike	Kindergärtnerin	VB	50	Stützkraft anstatt Kaindlstorfer
		l 2b 1	Kaindlstorfer Manuela	Kindergärtnerin	VB	68,75	Karenz
		<b>l 2b 1</b>	<b>Derzeit unbesetzt</b>	<b>Kindergärtnerin</b>	<b>VB</b>	<b>88,13</b>	<b>Für die Dauer der Krabbelstube</b>

Beschluss:

Die Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich des Kindergartens (Kindergartenpädagoginnen) auf 7 Personaleinheiten für die Dauer des Bestehens der Krabbelstube wird bewilligt.

## **8. Errichtung eines Streumittelagers; Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung**

Die Gemeinde Lichtenberg brachte am 18. Mai 2009 einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Errichtung eines Streumittelagers ein. Mit Erledigung vom 25. Mai 2009, Gz: IKD(Gem)-311356/350-2009-Bl, erteilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, seine Genehmigung und gab folgende Finanzierungsmöglichkeit bekannt:

<b>Finanzierungsmittel</b>	<b>Jahr 2009</b>	<b>Jahr 2010</b>	<b>Gesamt</b>
Rücklagen	50.000		50.000
Bedarfszuweisung		30.000	30.000
<b>Summe</b>	<b>50.000</b>	<b>30.000</b>	<b>80.000</b>

Beschluss:

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 25. Mai 2009, Gz: IKD(Gem)-311356/350-2009-BI, anlässlich der Errichtung eines Streumittellagers wird beschlossen. Die projektierten Gesamtkosten belaufen sich auf 80.000 €, die hierzu gewährte Bedarfszuweisung beträgt 30.000 € und wird im Jahr 2010 flüssiggemacht.

**9. Errichtung eines Streumittellagers; Definition der Verwendung im Hinblick auf die Wahrung eines anteiligen Vorsteuerabzuges zu den Errichtungskosten; Beratung und Beschlussfassung**

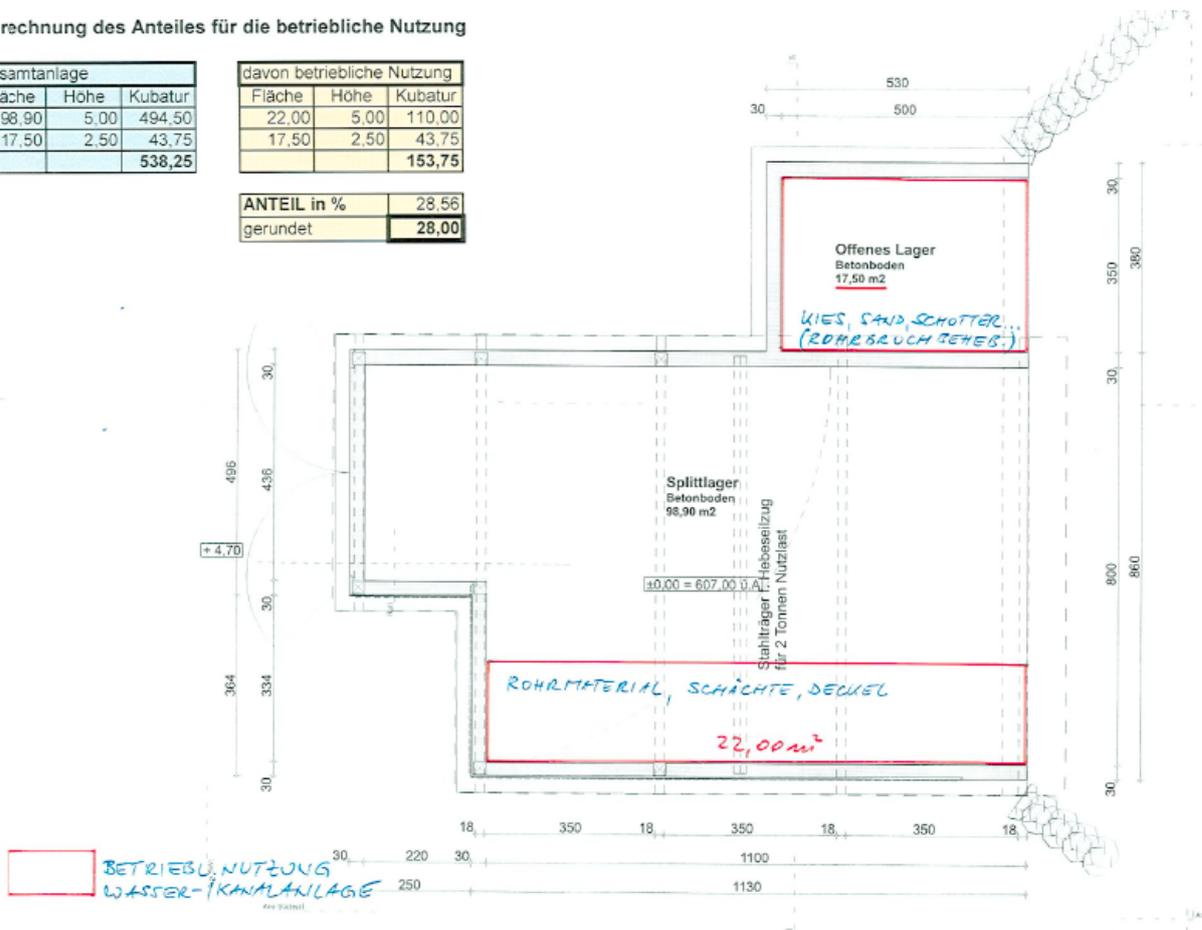
Das geplante Streumittelager soll nicht nur der Lagerung von Streugut dienen, sondern wird auch für die Aufbewahrung von Sachgütern der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und somit für unternehmerische Belange Verwendung finden (Bsp.: Rohrmaterial, Schächte, Deckel oder Kies, Sand, Schotter für Wasserrohrbruchbehebungen). Infolge der angestrebten gemischten Nutzung der Lagerstätte besteht die Möglichkeit, von den Errichtungskosten einen anteiligen Vorsteuerabzug im Ausmaß des für nicht-hoheitliche Zwecke bestimmten Bereiches geltend zu machen. Zur Festlegung eines tauglichen Aufteilungsschlüssels wurde die Kubatur der gesamten Anlage berechnet (538,25 m³) und in Relation zum darin enthaltenen betrieblichen Anteil gesetzt (153,75 m³). Das sich daraus ergebende Prozentverhältnis von 28,56 ≈ 28 bildet sodann die Grundlage für die Vornahme des Vorsteuerabzuges. Die genaue Darstellung des Berechnungsvorganges erfolgte im anschließend abgebildeten Grundriss des Einreichplanes.

Berechnung des Anteiles für die betriebliche Nutzung

Gesamtanlage		
Fläche	Höhe	Kubatur
98,90	5,00	494,50
17,50	2,50	43,75
		<b>538,25</b>

davon betriebliche Nutzung		
Fläche	Höhe	Kubatur
22,00	5,00	110,00
17,50	2,50	43,75
		<b>153,75</b>

ANTEIL in %	28,56
gerundet	<b>28,00</b>



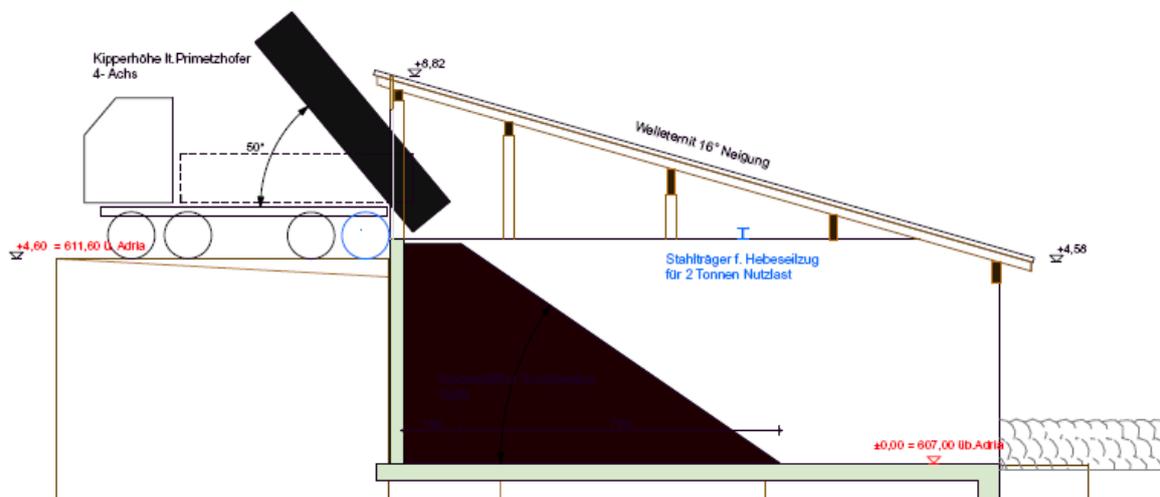
### Beschluss:

Das Streumittellager wird als gemischt-genutztes Gebäude definiert, da es sowohl für hoheitliche als auch für unternehmerische Zwecke vorgesehen ist. Neben der hauptsächlichen Lagerung von Streugut werden auch Sachgüter der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage verwahrt. Das Ausmaß der zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung für betriebliche Belange wird unter Zugrundelegung der Kubatur mit 28 % festgelegt (sh. Darstellung des Einreichplan-Grundrisses).

## 10. Errichtung des Streumittellagers Schmiedgraben, Vergabe der Baumeister-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten; Beratung und Beschlussfassung

Das derzeitige Splittlager in einem Bauernhof steht ab der kommenden Saison endgültig nicht mehr zur Verfügung. In der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2008 wurde der Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Streugutsilos gefasst, jedoch mit der Einschränkung, dass alternative Lagerungsmöglichkeiten noch untersucht werden sollten. Geeignete Ersatzlagerflächen in anderen bestehenden Objekten sind nach eingehender Prüfung nicht vorhanden bzw. verfügbar. Es ist daher ein Streumittellager in Form eines Silos oder einer Halle zu errichten. Nun besteht die Möglichkeit, im Bereich der so genannten „Schmiedgrabenkurve“ eine Hangfläche derart zu bebauen, dass auf dem Niveau der Landesstraße die Einbringung des Streusplitts mittels LKW und auf dem Niveau der Schmiedgrabenstraße die Beladung erfolgt. Die benötigte Grundfläche steht im Eigentum von Josef Kaineder, der in die Planung eingebunden wurde und gegenüber der Gemeinde hinsichtlich Kauf oder Pachtung der Fläche zu einem ortsüblichen Preis zugestimmt hat. Das baurechtliche Verfahren wurde bereits beantragt bzw. liegt ein positives Vorprüfungsergebnis vor. Bei der Naturschutzbehörde erfolgte eine Anzeige des Bauvorhabens gemäß dem Naturschutzgesetz. Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 wurde ohne Vorschreibung von Auflagen dem Projekt die Zustimmung erteilt. Raumordnungsrechtlich besteht kein Handlungsbedarf, da es sich um einen so genannten „Widmungsneutralen Bau“ (§ 27 a O. ö. BauO.) handelt, wonach für bauliche Anlagen geringer Größe oder untergeordneter Bedeutung, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der infrastrukturellen Versorgung dienen, vereinfachte Verfahrensbestimmungen gelten.

Der geplante Baukörper soll eine Nutzfläche von 98,9 m<sup>2</sup> und seitlich anschließend ein offenes Lager von 17,5 m<sup>2</sup> erhalten. Die lichte Raumhöhe beträgt 5,0 m, die lichte Toröffnung talseitig 4,0 m. Das Gebäude soll nach oben hin mit einem Pultdach mit 15 Grad Neigung abgeschlossen werden.



Schnitt A Längsschnitt

Für die Ausführung der Baumeister-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten liegen folgende Angebote vor (Preise inkl. MWSt.):

1. Firma Simader, Oberneukirchen: € 102.895,72
2. Firma Holzhaider, St. Oswald/Freistadt: € 117.600,00
3. Firma Bichler, Gramastetten: € 100.620,00

Als Fertigstellungstermin obiger Arbeiten soll der 30. September 2009 fixiert werden.

Aufgrund dieser Angebote ist ersichtlich, dass die ursprünglich geschätzten Baukosten in Höhe von 80.000 € überschritten werden. Um die Finanzierung dieses Projektes sicher stellen zu können, soll eine Teilauflösung allgemeiner Haushaltsrücklagen erfolgen.

#### Beschluss:

Die Baumeister-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten werden mit einem Angebotspreis von € 100.620,- (inkl. MWSt.) an die Firma Bichler, Gramastetten, als Generalunternehmen vergeben. Die Arbeiten sind bis zum 30. September 2009 abzuschließen. Da die Auftragssumme die ursprünglich geschätzten Baukosten in Höhe von 80.000 € übersteigt, wird eine Teilauflösung allgemeiner Haushaltsrücklagen veranlasst, um die Finanzierung dieses Projektes sicher zu stellen.

### **11. Dokumentation der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lichtenberg, Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung**

Seit dem Jahr 2002 werden über die digitale Erfassung und Dokumentation der gesamten Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gespräche geführt. Der Gemeinderat fasste am 25. März 2003 den Grundsatzbeschluss, die Auftragsvergabe in die Wege zu leiten. Aufgrund der hohen Kosten (diese lagen bei rund 60.000 €) wurde noch zugewartet. Ursprünglich war die kostenintensive Aufnahme des Naturbestandes (Hauskanten, Straßen, Schächte, Zäune) obligatorisch, zwischenzeitig ist jedoch die Qualität der Orthofotos (entzerrte Luftbilder) so gestiegen, dass durch Überlagerung von Leitungen und Luftbild eine taugliche Lagebestimmung der Leitung möglich ist. Darüber hinaus wird seit 2007 für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters für Abwasser- und Wasseranlagen eine Bundesförderung von maximal € 2,00 pro digital erfassten Laufmeter gewährt, jedoch nicht mehr als 50 % der tatsächlich angefallenen Kosten.

Hinsichtlich jener Anlagenteile, die durch die laufende Siedlungstätigkeit und vor allem auch im Zuge des Kanalbaues verlegt wurden, ist über Auftrag der Wasserrechtsbehörde um die „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung“ (nachträgliche Bewilligung) durch Vorlage der Projektsunterlagen anzusuchen.

Die Linz AG (Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste) hat nun ein aktualisiertes Angebot vorgelegt:

Pos.	Leistung	Anzahl/lfm	Preis Einheit	Gesamt	Förderung
1	Bestandserhebung vorhandener Daten bei der Gemeinde			705,00	-
	Objektdokumentation für 2 Behälter			2.820,00	-
	Digitale Leitungsdokumentation ohne Naturstandsdaten				
	Hausanschlüsse	450	25,20	11.340,00	-
	Versorgungsleitung in bebauten Gebiet	10.300	0,52	5.356,00	- 2.678,00
	Versorgungsleitung in nicht vermessenen Gebiet	10.500	0,52	5.460,00	- 2.730,00
	Versorgungsleitung bereits vermessen	13.700	0,24	3.288,00	- 1.644,00
	<b>S u m m e</b>			<b>28.969,00</b>	<b>- 7.052,00</b>
				21.917,00	
2	<b>Herstellen der wasserrechtlichen Ordnung</b> (Voraussetzung: Auftrag digitale Leitungsdokumentation)			<b>7.584,00</b>	-

<b>GESAMT (Pos. 1 und 2, ohne Förderung)</b>	<b>36.553,00</b>
--	------------------

<b>Neuvermessung des Naturstandes (Variante)</b>		43.200,00
<b>Jährliche Weiterführung</b>		
Erfassung Hausanschlüsse etc.	20,20	
Erfassung Versorgungs- und Verteilleitung	200,00	
zuzüglich je lfm dokumentierter Leitung	0,80	

Für die Fertigstellung der Arbeiten soll eine Frist bis 31. Dezember 2009 gesetzt werden. Nach Rücksprache mit unserem Softwarelieferanten des GIS-Systems (Fa. Gisdat) hat die Bereitstellung der digitalen Daten im „ESRI-Shape-Format“ zu erfolgen.

#### Beschluss:

Der Auftrag für die Dokumentation der Wasserversorgungsanlage (ohne Naturbestandsdaten) und die Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung wird mit einem Gesamtwert von € 36.553 an die Linz AG vergeben. Die Fertigstellung der Leistung hat bis 31.12.2009 zu erfolgen. Das zu liefernde Dateiformat hat den Vorgaben der Firma Gisdat zu entsprechen.

## **12. Vergabe der Winterdienstarbeiten; Beratung und Beschlussfassung**

Der 5-Jahres-Winterdienstvertrag mit Fa. Denkmayr & Hofer ist mit 30. April 2009 ausgelaufen. Folgende 3 Angebote sind eingelangt (diese werden genauer erläutert, siehe Anlage):

1. Fa. Denkmayr & Hofer
2. Maschinenring
3. Ganser

Die Vergabe der Winterdienstarbeiten soll nunmehr auf 3 Jahre erfolgen. Dies entspricht auch den Wünschen der Bieter und stellt für die Gemeinde als Auftraggeber einen sehr überschaubaren Zeitraum dar. Mit der zu beauftragenden Firma soll wiederum eine Winterdienstvereinbarung abgeschlossen werden, die im wesentlichen unverändert bleiben soll. Hinsichtlich Verrechnung der Einsatzzeiten soll anstelle von 15-Minuten- in 5-Minuten-Einheiten abgerechnet werden.

#### Beschluss:

Die Winterdienstarbeiten werden an die Firma Ganser aus Puchenau vergeben. Nähere Einzelheiten sind in der Winterdienstvereinbarung geregelt, insbesondere wird eine Vertragslaufzeit bis 30. April 2012 fixiert. Die Firma Ganser hat zu gewährleisten, dass die gesamte Winterdienstgerätschaft möglichst zentral in Lichtenberg eingestellt wird. Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt in 5-Minuten-Intervallen. Die Jahrespauschalen (120 Einsatzstunden) werden - im Sinn der bisherigen Regelung - am Ende der Vertragslaufzeit abgerechnet.

### **13. Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg; Aufhebung des Beschlusses vom 10. März 2009 sowie neuerliche Beratung und Beschlussfassung**

In der vorletzten Sitzung des Gemeinderates am 10. März 2009 wurde unter Tagesordnungspunkt 6 der Finanzierungsplan für die in Aussicht genommene Anschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg über einen Gesamtbetrag von 120.000 € beschlossen (Zusammensetzung: Eigenanteil FF Lichtenberg 45.000 €, Anteilsbetrag o.H. 19.000 €, LFK und Bedarfszuweisung je 28.000 €). Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lag von Seiten der Aufsichtsbehörde noch keine schriftliche Erledigung zu dem am 2. März 2009 eingebrachten Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln vor; es gab lediglich eine fernmündlich erteilte Zusage, dass die Landesmittel in der beantragten Höhe genehmigt würden.

Mit Erlass vom 11. März 2009, Gz: IKD(Gem)-311356/342-2009-BI (*beim Gemeindeamt eingelangt am 20. März 2009*), teilte die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung folgende Finanzierungsmöglichkeit mit:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>Jahr 2010</b>
Anteilsbetrag o.H.	26.446
LFK	28.000
Bedarfszuweisung	28.000
<b>Summe</b>	<b>82.446</b>

Grundlage dieser Finanzierung sind die geltenden Normkosten 2008/2009 des Landesfeuerwehrkommandos. Die Pflichtausrüstung (7.982 €) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind aus Eigenmitteln der jeweiligen Feuerwehr zu bedecken.

Nach Übermittlung des am 10. März 2009 gefassten Gemeinderatsbeschlusses teilte die Aufsichtsbehörde in ihrem Erlass vom 4. Mai 2009, Gz: IKD(Gem)-311356/344-2009-Sec, mit, dass die Finanzierungspläne der Gemeinden in Übereinstimmung mit jenen des Landes zu erstellen und die Kosten einzuhalten sind. Die über die Pflichtausrüstungskosten hinausgehenden Aufwendungen für sonstige Bedarfsausrüstung und Zusatzausstattung dürfen nicht unter dem gegenständlichen Vorhaben verbucht werden. Die Aufsichtsbehörde fordert dementsprechend eine Aufhebung des gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom März und die Genehmigung der auf 82.446 € lautenden Finanzierungsmöglichkeit.

#### Beschluss:

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 11. März 2009, Gz: IKD(Gem)-311356/342-2009-BI, anlässlich der Anschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges (KLF-A) wird genehmigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 82.446 Euro. Gleichzeitig wird der in dieser Sache bereits gefasste Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2009 (Tagesordnungspunkt 6) wieder aufgehoben.

#### **14. Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges mit Allradantrieb (KLF-A) für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg, Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Lieferauftrages**

Im Folgenden soll der Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges mit Allradantrieb (KLF-A) für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen werden. Für diese Anschaffung liegen zwei Angebote vor:

Firma	Modell/Typ Motorleistung	Angebotspreis (inkl. MWSt)
Rosenbauer Gesellschaft m.b.H. 4060 Leonding	Mercedes Benz Type: Sprinter 518 CDI Motorleistung: 135 kW (184 PS)	119.785,20 €
EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H. 6272 Kaltenbach (Tirol)	Mercedes Benz Type: Sprinter 519 CDI KA Motorleistung: 140 kW (190 PS)	124.596,- €

Das Anforderungsprofil und die detaillierte Leistungsbeschreibung wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenberg erstellt. Kommandant Rudolf Radler überprüfte die eingelangten Angebote dahingehend und stellte fest, dass beide angebotenen Fahrzeuge den im Vorfeld festgelegten Leistungskatalog entsprechen.

Unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt wurde bereits der Beschluss über die Finanzierung des neuen Kleinlöschfahrzeuges gefasst.

Überdies wird festgehalten, dass die Gemeinde erst nach Fahrzeuglieferung und Rechnungslegung (maximal in Höhe des genehmigten Finanzierungsplanes in Höhe von 82.446 €) Zahlungen leistet. Die Freiwillige Feuerwehr erklärte sich allerdings bereit, diverse Akonto-Zahlungen zu übernehmen.

#### Beschluss

Der Auftrag über die Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges mit Allradantrieb (KLF-A) für die Freiwillige Feuerwehr wird an die Rosenbauer Gesellschaft m.b.H. in 4060 Leonding vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 119.785,20 € (inkl. MWSt.). Die Lieferung des Fahrzeuges hat innerhalb von 10 Monaten ab Bestellung zu erfolgen (April 2010). Zahlungen werden seitens der Gemeinde erst nach Fahrzeugauslieferung und Rechnungslegung (maximal in Höhe des genehmigten Finanzierungsplanes in Höhe von 82.446 €) getätigt. Die Freiwillige Feuerwehr übernimmt allfällige Akonto-Zahlungen.

#### **15. Interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten in Form einer vertraglich geregelten Kooperation; Beratung und Beschlussfassung**

Durch die uwe West wurde das Projekt INKOBA „Standorte gemeinsam entwickeln – Standorte gemeinsam vermarkten“ vorgestellt. Für gemeinsame INKOBA Projekte (gemeindeübergreifend) soll im Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss mit dem Inhalt, dass die Gemeinde grundsätzlich die interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten in Form einer vertraglich geregelten Kooperation beschließt. Der Planungsausschuss befürwortete in der Sitzung am 22. Juni 2009 die grundsätzliche Zusammenarbeit auf Regionalebene zur Findung von Betriebsstandorten.

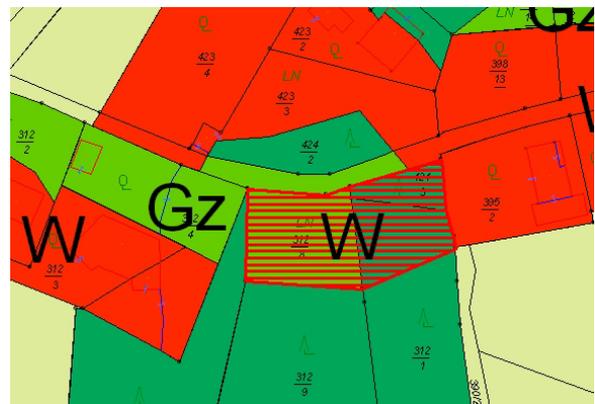
#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsstandorten in Form einer vertraglich geregelten Kooperation.

## 16. Hermann Vales, Starhembergstraße 19, Linz, Parz. Nr. 312/8 - Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung; Beratung und Beschlussfassung

Aus Anlass der Beschwerde von Hermann Vales, Starhembergstraße 19, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Metzler, Landstraße 49, 4020 Linz, in Angelegenheit Versagung der Bauplatzbewilligung für das Grundstück Nr. 312/8 hat der Verfassungsgerichtshof die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Lichtenberg geprüft. Mit Erkenntnis vom 2. März 2009, V 445/08-4 hat der Verfassungsgerichtshof den Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Gemeinde Lichtenberg, bezogen auf die Festlegungen Widmung „Grünland – GZ“ der Parz. 312/8, als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Entscheidung begründet sich dadurch, dass der Beschwerdeführer entgegen § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 von der Planaufgabe nicht verständigt wurde, obwohl sich an der Flächenwidmung seines Grundstücks Änderungen ergaben.

Bei einem Vorsprachetermin im Landesdienstleistungszentrum in Linz wurde die weitere Vorgehensweise in dieser Angelegenheit mit Mag. Stöttinger (Abt. Baurechtsangelegenheiten) und Mag. Maier (Abt. Raumordnung) besprochen. Rechtlich gesehen stellt sich die Parz. 312/8 durch die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 als „weißer Fleck“ dar. Im Zuge einer Einzeländerung ist dieser „Verfahrensfehler“ zu korrigieren. Mit dem Ziel den Flächenwidmungsplan für diesen Bereich zu ändern, sollte vorbereitend dazu dieses Gebiet durch Verordnung vom Gemeinderat als Neuplanungsgebiet erklärt werden. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben. Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Baubewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.



Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 mit dieser Angelegenheit. Der Fall wurde vom Beginn weg bis zur derzeitigen Situation eingehend erläutert. Bei der erstmaligen Besichtigung und Beurteilung wurde eine Umwidmung in Bauland befürwortet und diese Ansicht wird weiterhin vertreten. Nachdem diese außergewöhnliche Situation auch auf die Nachbarparzelle von Fam. Kriftner zutrifft, soll das Neuplanungsgebiet auch auf die Parzelle 312/1 (Teil) ausgedehnt werden. Seitens des Planungsausschusses wird die Erlassung einer Neuplanungsverordnung für die betroffenen Parzellen Nr. 312/8 (Vales) sowie Parz. 424/3 u. 312/1 (Teil; Kriftner) mit der Absicht die o. g. Grundstücke als Wohngebiet zu widmen, als notwendig erachtet.

### Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 312/8 und Parz. 312/1 (Teil) wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 befürwortet. Weiters wird die Verordnung betreffend Verhängung eines Neuplanungsgebiet in der vorliegenden Form für die betroffenen Parzellen beschlossen.

**17. Hermann Vales, Starhembergstraße 19, Parz. Nr. 312/8 - Aufhebung des Bauplatzbewilligungsbescheides des Gemeinderates durch die Aufsichtsbehörde, Zurückverweisung in den Gemeinderat zur neuerlichen Entscheidung; Beratung und Beschlussfassung**

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt!*

**18. Ing. Wilhelm Reitinger, Eschenstraße 3, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung**

Ing. Wilhelm Reitinger, Eschenstraße 3, beantragte mit Schreiben vom 31.12.2008 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 1750/7 im Ausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland. Der Planungsausschuss befasste sich erstmals in der Sitzung v. 26. Jänner 2009 mit dieser Angelegenheit und kam zur Ansicht, vor Fassung eines Einleitungsbeschlusses ein Aufschließungskonzept vom gesamten Planungsgebiet (lt. ÖEK), einschließlich südlich angrenzendes Baulanderweiterungsgebiet von Fam. Kogler ausarbeiten zu lassen, um eine spätere sinnvolle Weiterführung der Aufschließungsstraße planen zu können. Nachdem es sich um so große Flächen handelt, wurde auch überlegt, mittels Baulandsicherungsvertrag eine Bebauung sicherzustellen.

Das Aufschließungskonzept von Arch. Horacek liegt nun vor. Weiters wurde von der Nachbargemeinde Gramastetten ein Muster ihrer Vereinbarung hinsichtlich Bauverpflichtung eingeholt. Darin ist ua. festgehalten, dass innerhalb von 5 Jahren die Bauparzellen zu verkaufen und binnen 2 Jahren ein Baubeginn zu setzen ist.

Das ausgearbeitete Erschließungskonzept fand bei den Planungsausschussmitgliedern allgemein Anklang und wird als gute Ausgangsbasis für die Zukunft angesehen.

Grundsätzlich ist der Planungsausschuss bereit einer Umwidmung zuzustimmen, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Um eine zeitgemäße und widmungsgemäße Nutzung der entstehenden Bauparzellen sicherzustellen, ist eine Baulandsicherungsvereinbarung (Bauverpflichtung, etc.) mit festgesetzter Zeitspanne zur Realisierung der Bebauung zu vereinbaren (in Anlehnung an die Vereinbarung von der Gemeinde Gramastetten).
- In die Vereinbarung soll auch aufgenommen werden, dass die Herstellung der Infrastruktur (Straße, Kanal, Wasser) auf eigene Kosten herzustellen ist.
- Nachdem lt. Vorsprache von Herrn Reitinger beabsichtigt ist, die östlich gelegene Parzelle (unterhalb seiner Liegenschaft) für eigene Zwecke zurückzubehalten, und auch bei Umsetzung des Konzeptes eine östliche Erweiterung des ÖEK betroffen wäre, wird vorgeschlagen, die beantragte Umwidmungsfläche aufgrund des vorliegenden Konzeptes auf die drei entstehenden Bauparzellen westlich der Eschenstraße zu reduzieren. Dann wäre auch eine nachfolgende Umsetzung des Konzeptes nicht gefährdet.

Der Planungsausschuss schlug vor, Herrn Reitinger noch vor der morgen stattfindenden Gemeinderatssitzung von der Bereitschaft zur Umwidmung zu informieren und die Bedingungen vorzustellen. Wenn er sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dann wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung zur Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens vorgeschlagen.

Seitens Hrn. Ing. Reitinger liegt nach Darlegung der Bedingungen eine schriftliche verbindliche Erklärung vor (*diese wird verlesen*).

#### Beschluss:

Die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens für die Parz. 1750/7 (Teil) im Ausmaß von 3 Parzellen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 befürwortet. Mit der Einleitung des Verfahrens ist zur Absicherung einer widmungsgemäßen Nutzung eine Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 abzuschließen.

### **19. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Teuschinger"; Genehmigungsbeschluss**

Vom Planungsgebiet sind die bebauten Liegenschaften von Fam. Ganglberger / Hemmelmayr und Fam. Korlath in der Birkengasse erfasst. Der Grundsatzbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5. Mai 2009 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 15. Mai 2009 eine Frist bis 10. Juli 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Vom Amt der oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wurde mit Schreiben vom 26. Mai 2009 mit der Feststellung, dass keine überörtlichen Interessen berührt werden, eine positive Stellungnahme abgegeben. Mit Verständigung vom 3. Juni 2009 wurde den Betroffenen bis 18. Juni 2009 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb der Frist wurden keine Anregungen eingebracht.

#### Beschluss:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Teuschinger“ wird genehmigt.

### **20. Franz Fochler, Pöstlingbergstraße 76, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung**

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt!*

### **21. Dringlichkeitsantrag: Gudrun Ruezhofer-Dusel / Renate Dusel-Täubler - Ansuchen um Verlängerung des Mietverhältnisses für das Objekt Lichtenbergstraße 17; Beratung und Beschlussfassung**

In der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2006 wurde der Mietvertrag mit Gudrun Ruezhofer-Dusel und Renate Dusel-Täubler betreffend das Objekt Lichtenbergstraße 17 beschlossen. Das Vertragsverhältnis begann am 1. August 2006 und wurde auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 brachten die beiden Mieterinnen folgendes Ansuchen ein: „Wir bitten um Verlängerung unseres Mietverhältnisses um ein Jahr. Wir haben uns aufgrund der Unkenntnis des Masterplanes bereits anderweitig um neue Wohnungen umgesehen, welche aber erst im Sommer 2010 bezugsfertig sein werden.“

Der Mietzins für das Objekt beläuft sich aktuell auf 1.051,23 € (exkl. 10 % USt, das sind 1.156,23 € brutto), die letzte Indexanpassung fand im Juli 2008 statt. Die Nutzfläche des Einfamilienhauses beträgt 197,26 m<sup>2</sup>; das gesamte Areal weist eine Größe von rund 900 m<sup>2</sup> auf.

Nach § 29 Mietrechtsgesetz können befristete Mietverträge schriftlich beliebig oft um jede Vertragsdauer erneuert werden. Dem eingebrachten Ansuchen könnte daher entsprochen und die angestrebte Verlängerung des Vertragsverhältnisses um 1 Jahr, das ist vom 1. August 2009 bis 1. August 2010, beschlossen werden. Der Mietzins sowie alle übrigen Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages bleiben unverändert.

Beschluss:

Dem Ansuchen von Gudrun Ruezhofer-Dusel und Renate Dusel-Täubler vom 23. Juni 2009 um Verlängerung des Mietverhältnisses betreffend das Objekt Lichtenbergstraße 17 wird entsprochen. Die Vertragslaufzeit wird mit 1. August 2009 bis 1. August 2010 festgelegt. Der Mietzins sowie alle übrigen Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages bleiben unverändert.

**22. Dringlichkeitsantrag: Schaffung einer Lehrstelle im Bereich der Gemeindeverwaltung;  
Beratung und Beschlussfassung**

Die Bürgermeisterin verliest den seitens der SPÖ Lichtenberg eingebrachten Dringlichkeitsantrag betreffend der Schaffung einer Lehrstelle im Bereich der Gemeindeverwaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab eine Lehrstelle im Bereich der Gemeindeverwaltung zu schaffen und alle für die rasche Besetzung dieser zusätzlichen Lehrstelle notwendigen Veranlassungen zu treffen.